Endgültige Bedingungen vom 16. Juni 2014

UniCredit Bank Austria AG

Ausgabe von einer bis zu EUR 100.000.000,- Schuldverschreibung mit fixverzinslichen und variabel verzinslichen Zinszahlungen und ausgestattet mit einer Mindest- und Höchstverzinsung von 2014 bis 2020

(Fix-Floater-Anleihe mit Cap 2014–2020 Serie 80)

im Rahmen des

Basisprospektes zum Angebotsprogramm der UniCredit Bank Austria AG über die Begebung von Nichtdividendenwerten gemäß § 1 Abs 1 Z 4b KMG.

Teil A Vertragsbestimmungen.

Die in diesem Dokument verwendeten Begriffe beziehen sich auf die Bedingungen, die im Prospekt vom 3. Juli 2013 samt allfälligen Nachträgen festgelegt wurden. Dieser Prospekt samt seiner allfälligen Nachträge ist gemäß den Bestimmungen der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG) als Basisprospekt erstellt. Das vorliegende Dokument stellt die Endgültigen Bedingungen für die im Basisprospekt allgemein beschriebenen Schuldverschreibungen gemäß § 7 Abs 4 KMG bzw. Art 5 Abs 4 der Prospektrichtlinie dar und ist in Verbindung mit dem Basisprospekt und allfälligen Nachträgen zu diesem zu lesen. Vollständige und wesentlich aktualisierte Informationen über die Emittentin und das Angebot der Schuldverschreibungen können ausschließlich durch die Kombination dieser Endgültigen Bedingungen mit dem Basisprospekt und den Emissionsbedingungen (Anlage 2 dieser Endgültigen Bedingungen) gewonnen werden. Diese Endgültigen Bedingungen bilden gemeinsam mit den Emissionsbedingungen einen einheitlichen Vertrag; im Fall von Widersprüchen gehen die Regelungen der Endgültigen Bedingungen vor (siehe Punkt 1.5 der Emissionsbedingungen). Anlage 1 zu diesen Endgültigen Bedingungen enthält eine nach den Bestimmungen der Prospektverordnung (Verordnung [EG] Nr. 809/2004) standardisierte Zusammenfassung von Schlüsselinformationen und ist als überblicksweise Information, nicht jedoch als Vertragsbestandteil zu verstehen.

Werden die in diesem Dokument beschriebenen Schuldverschreibungen nach Ablauf der Gültigkeit des Basisprospektes vom 3. Juli 2013 weiterhin oder neuerlich öffentlich angeboten oder zur Zulassung zum Börsenhandel beantragt, werden die genannten Informationen einem Folgeprospekt zu entnehmen sein und die auf die Schuldverschreibungen weiterhin zur Anwendung gelangenden Emissionsbedingungen des Basisprospektes vom 3. Juli 2013 durch Verweis in den Folgeprospekt inkorporiert werden.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Endgültigen Bedingungen sind die folgenden Nachträge zum Basisprospekt veröffentlicht: 1. Prospektnachtrag vom 16. Juli 2013, 2. Prospektnachtrag vom 17.

AT000B043369 Serie 80

Oktober 2013, 3. Prospektnachtrag vom 18. März 2014, 4. Prospektnachtrag vom 25. März 2014, 5. Prospektnachtrag vom 2. Juni 2014 und 6. Prospektnachtrag vom 11. Juni 2014.

Die relevanten Dokumente sind bei den Bankfilialen der Emittentin und über die jeweiligen in den Vertrieb der Wertpapiere eingebundenen Vertriebspartner der Emittentin während der üblichen Geschäftszeiten auf Anfrage erhältlich und können während der Zeichnungsfrist bzw. der Dauer des Angebots unter www.bankaustria.at (Navigationspfad: Investor Relations /Anleihe-Informationen/Emissionen unter Basisprospekten/ Endgültige Bedingungen & Bekanntmachungen oder Basisprospekte) und auf der Homepage des Vertriebspartners, UniCredit Bank AG, www.onemarkets.de durch Eingabe der WKN A1ZKER unter Produktsuche eingesehen werden.

1.	Emittentin:	UniCredit Bank Austria AG				
2.	(1) Seriennummer:	80				
	(2) Tranchennummer:	1				
	(3) Art und Status der Schuldverschreibungen:	nicht nachrangige Inhaberschuldverschreibungen				
	(4) Art der Emission:	⊠ Einmalemission				
	(5) ISIN, Wertpapierkennnummer:	AT000B043369				
		WKN A1ZKER				
3.	Festgelegte Währung:	EUR				
4.	Emissions-/Angebotsvolumen/Aufstockung:	⊠ maximal EUR 100.000.000,				
	(1) Serie:	bis zu EUR 100.000.000,-				
	(2) Tranche:	bis zu EUR 100.000.000,-				
5.	(1) Ausgabepreis:	 ☒ 101,00 Prozent des Nennwertes ☒ im Ausgabepreis enthaltenes Agio: 1 Prozent des Nennwertes 				
	(2) Mindest-/Höchstzeichnungsbetrag:					
6.	Festgelegte Stückelung (in Nominale):	EUR 100,-				
7.	(1) Angebotsbeginn/Zeichnungsfrist:	☑ Zeichnungsfrist 18. Juni 2014 – 18. Juli 2014 (14 Uhr) Die Schuldverschreibungen werden in Deutschland öffentlich angeboten.				

AT000B043369 - 2 - Serie 80

	(2) Ausgabetag (Valuta/Erstvaluta):	23.07.2014				
	(3) Verzinsungsbeginn:	23.07.2014				
8.	Fälligkeitstag:	23.07.2020				
	Fälligkeitstage und Tilgungsraten:	☑ nicht anwendbar				
9.	Zinsbasis:	☑ im Jahr 1-2: fix 1,50% per annum,				
		im Jahr 3-6: 3-Monats-EURIBOR per annum begrenzt mit einem Mindestzinssatz und einem Höchstzinssatz				
		weitere Angaben siehe unter Punkt 15 und 16				
10.	Rückzahlungs-/Zahlungsbasis:	☑ 100 % des Nennwertes				
11.	Änderung der Zins- und/oder der Rückzah-	im Jahr 1-2: 1,50% per annum Fixzinssatz,				
	lungs-/Zahlungsbasis:	ab dem 3. bis zum 6. Jahr variabler Zinssatz in Höhe des 3- Monats-EURIBOR per annum, jedoch begrenzt mit einem Mindestzinssatz und einem Höchstzinssatz,				
		weitere Angaben siehe unter Punkt 15 und 16				
12.	Rückzahlung nach Wahl der Anleger (Rückkauf):	⊠ nicht anwendbar				
	Rückzahlung bei Erreichen bzw. Über- schreiten einer Zinszahlungsschwel- le/Gesamtzinscap (Target Redemption Note im Sinne Punkt 6.7 der Emissionsbe- dingungen):	☑ nicht anwendbar				
13.	Datum der Erteilung der Genehmigung der Ausgabe der Schuldverschreibungen:	 ☑ Vorstandsbeschlüsse vom 28. Oktober 2013 und 3. März 2014 ☑ Aufsichtsratsbeschlüsse vom 4. November 2013 und 10. März 2014 				
14.	Vertriebsmethode:					
	•					

Bestimmungen zu (gegebenenfalls zu zahlenden) Zinsen im Sinne der Punkte 6, 7 und 10 der Emissionsbedingungen:

15.	Bestimmungen für fixverzinsliche Schuldverschreibungen / fixverzinsliche Zinsperioden im Sinne Punkt 6. der Emissionsbedingungen:	⊠ anwendbar				
	(1) Zinssatz/Zinssätze:	1,50 Prozent per annum zahlbar im Nachhinein				

AT000B043369 - 3 - Serie 80

		⊠ vierteljährlich				
	(2) Festgelegte/-r Zinszahlungstag/-e:	23. Oktober 2014, 23. Jänner 2015, 23. April 2015, 23. Juli 2015, 23. Oktober 2015, 23. Jänner 2016, 23. April 2016 und 23. Juli 2016 ☑ angepasst, wie folgt:				
	Geschäftstag-Konvention (siehe Punkt 7.3 der Emissionsbedingungen):					
	Auswirkung auf Zinsperiode:	wird nicht angepasst				
	Geschäftstag:	☑ TARGET2				
	(3) Festgelegte/-r Kuponbetrag/-beträge:	EUR 0,38 pro Stückelung EUR 100,—, zahlbar zum 23. Oktober 2014 EUR 0,38 pro Stückelung EUR 100,—, zahlbar zum 23. Jänner 2015 EUR 0,38 pro Stückelung EUR 100,—, zahlbar zum 23. April 2015 EUR 0,38 pro Stückelung EUR 100,—, zahlbar zum 23. Juli 2015 EUR 0,38 pro Stückelung EUR 100,—, zahlbar zum 23. Juli 2015 EUR 0,38 pro Stückelung EUR 100,—, zahlbar zum 23. Oktober 2015 EUR 0,38 pro Stückelung EUR 100,—, zahlbar zum 23. Jänner 2016 EUR 0,38 pro Stückelung EUR 100,—, zahlbar zum 23. April 2016 EUR 0,38 pro Stückelung EUR 100,—, zahlbar zum 23. April 2016 EUR 0,38 pro Stückelung EUR 100,—, zahlbar zum 23.				
	(4) Bruchteilzinsbetrag/-beträge:	□ nicht anwendbar				
	(5) Zinstagequotient (siehe Punkt 7.2.2 der Emissionsbedingungen):	⊠ 30/360				
	(6) Sonstige Bestimmungen betreffend die Zinsberechnungsmethode für fixverzinsliche Schuldverschreibungen:	☑ nicht anwendbar				
16.	Bestimmungen für variabel verzinsliche Schuldverschreibungen / variabel ver- zinsliche Zinsperioden im Sinne Punkt 6. der Emissionsbedingungen:	⊠ anwendbar				
	(1) Zinsperiode/-n:	Vom 23. Juli 2016 (einschließlich) bis zum 23. Juli 2020 (ausschließlich)				

AT000B043369 - 4 - Serie 80

		⊠ vierteljährlich			
(2) Festgelegte/-r Zinszahl	ungstag/-e:				
(3) Erster Zinszahlungstag	:	23. Oktober 2016			
(4) Geschäftstag-Konventic Punkt 7.3 der Emission gen):		☑ Folgender-Geschäftstag-Konvention			
Auswirkung auf Zinsperiode	:	☑ wird nicht angepasst			
(5) Geschäftstag:		☑ TARGET2			
(6) Art der Feststellung des zes/-sätze:	s/der Zinssat-	⊠ Bildschirmfeststellung (siehe Punkt 6.6 der Emissionsbedingungen)			
(7) Verantwortlicher für die des/der Zinssatzes/-sät des/der Zinsbetrages/-t	ze und/oder	Berechnungsstelle laut Teil B Punkt 7.			
(8) Bildschirmfeststellung:		⊠ anwendbar			
- Referenzzinssatz:					
- Zinsfestsetzungstag/-e:					
- Maßgebliche Bildschirmse	eite:	Reuters Seite EURIBOR01			
(9) Marge/-n:		☑ nicht anwendbar			
(10) Mindestzinssatz (Floor)	:				
(11) Höchstzinssatz (Cap):					
(12) Zinstagequotient (siehe der Emissionsbedingur		⊠ 30/360			
(13) Ausweichbestimmunge bestimmungen, Nenner Bestimmungen betreffe rechnungsmethode für zinsliche Schuldverschriabel verzinsliche Zinsfern sich diese von den sionsbedingungen feste litäten unterscheiden:	r und sonstige end die Zinsbe- variabel ver- reibungen / va- perioden, so- in den Emis-	Gemäß Punkt 9.1, 9.3.5 und 6.6 der Emissionsbedingungen: 9.1 Regeln für Marktstörungen Wenn die Verzinsung und/oder eine über den Nennbetrag hinausgehende Tilgung der Schuldverschreibung von einem oder mehreren Basiswerten oder Körben von Basiswerten abhängt, können bei den relevanten Indizes (z. B. Aktienindizes, Rohstoffindizes, Inflationsindizes), Aktien, Währungskursen, Fondswerten und Zinssätzen Marktstörungen eintreten. In den Punkten A.16 (13) und/oder A.18 (5) und/oder A.22 (5) der Endgültigen Be-			

AT000B043369 - 5 - Serie 80

dingungen können für diesen Fall besondere Regeln, insbesondere für die Anpassung des/der Basiswerte/-s und eine Sonderkündigung durch die Emittentin, festgelegt werden, die von diesen Emissionsbedingungen abweichen oder sie ergänzen, oder kann nur auf die in diesen Emissionsbedingungen unter Punkt 9.3 vorgesehenen Regeln, die bei Marktstörungen auf bestimmte Arten von Schuldverschreibungen Anwendung finden, verwiesen werden. Erfolgt kein solcher Verweis, gelten jedenfalls die Marktstörungsregeln in Punkt 9.2 dieser Emissionsbedingungen. In allen Fällen gehen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Marktstörungsregeln jenen in Punkt 9.2 und/oder 9.3 dieser Emissionsbedingungen vor.

9.3.5 Basiswert: Zinssatz

Siehe Ausführungen zur **Bildschirmfeststellung** unter Punkt 6.6.

- **6.6**: Als Art der Feststellung des Referenzzinssatzes ist eine Bildschirmfeststellung samt Angabe der maßgeblichen Bildschirmseite (siehe oben Punkt 16 (8)) festgelegt. Hierbei entspricht der Zinssatz für jede Zinsperiode entweder:
- (A) dem einzigen Angebotssatz, der auf der Bildschirmseite angezeigt wird, oder
- (B) wenn mehrere Angebotssätze auf der Bildschirmseite angezeigt werden, deren arithmetischem Mittel (wobei, falls erforderlich, auf die vierte Dezimalstelle gerundet und dabei 0,0005 aufgerundet wird) und, falls fünf oder mehr Angebotssätze aufscheinen, der höchste und der niedrigste außer Acht gelassen werden,

und zwar pro Jahr für den Referenzzinssatz, der auf der maßgeblichen Bildschirmseite um 11:00 Uhr, zu Brüsseler Ortszeit (MEZ), am maßgeblichen Zinsfestsetzungstag aufscheint bzw. aufscheinen, wie oben in Punkt 16 (8) der Endgültigen Bedingungen angegeben.

Alle Feststellungen der Referenzzinssätze sowie, auf deren Grundlage, der Zinssätze erfolgen durch die Berechnungsstelle.

Für den Fall, dass die maßgebliche Bildschirmseite zum festgelegten Zinsfestsetzungstag und -zeitpunkt nicht verfügbar ist oder dass kein einziger Angebotssatz angezeigt wird, wird die Berechnungsstelle von vier renommierten Banken, welche im relevanten Zinsmarkt tätig sind, deren maßgebliche Angebotssätze für den relevanten Zinsfestsetzungstag anfordern und gilt Folgendes:

AT000B043369 - 6 - Serie 80

		(A) Wird lediglich ein Angebotssatz genannt, so ist dieser der Referenzzinssatz für die relevante Zinsperiode. (B) Werden mindestens zwei Angebotssätze genannt, so ist deren arithmetisches Mittel (erforderlichenfalls nach den internationalen Standards gerundet) der Referenzzinssatz für die relevante Zinsperiode, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen. Für den Fall, dass der Referenzzinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen ermittelt werden kann, ist der Referenzzinssatz für die relevante Zinsperiode der am letzten Geschäftstag vor dem Zinsfestsetzungstag auf der Bildschirmseite angezeigte Angebotssatz.		
	(14) Sonstige Bestimmungen betreffend die Zinsberechnungsmethode für variabel verzinsliche Schuldverschreibungen:	⊠ nicht anwendbar		
17.	Bestimmungen für Nullkupon- Schuldverschreibungen im Sinne der Punkte 6. und 8.4 der Emissionsbedin- gungen:	⊠ nicht anwendbar		
18.	Bestimmungen für Schuldverschreibungen mit einer an einen Index oder anderen Basiswert gebundenen Verzinsung im Sinne Punkt 6. der Emissionsbedingungen:	⊠ nicht anwendbar		
19.	Bestimmungen für Schuldverschreibungen mit Kombination von fixer und variabler Verzinsung im Sinne Punkt 6. der Emissionsbedingungen:	⊠ anwendbar		
	(1) Periode(n) mit fixer Verzinsung:(1) Wechselkurs/Berechnungsmethode für den Wechselkurs:			
	(2) Periode(n) mit variabler Verzinsung:(2) Berechnungsstelle, sofern vorhanden, für die Berechnung des Kapitalbetrages und/oder der fälligen Zinsen:			
	(3) Anwendbare Bestimmungen, sofern eine Berechnung durch Bezugnahme	⊠ nicht anwendbar		

AT000B043369 - 7 - Serie 80

	auf den Wechselkurs unmöglich oder undurchführbar ist:	
	(4) Person, nach deren Wahl die festgelegte/-n Währung/-en zu zahlen ist/sind:	⊠ nicht anwendbar
20.	Bestimmungen für Stufenzinsschuldverschreibungen:	⊠ nicht anwendbar

Bestimmungen zur Rückzahlung (Tilgung) im Sinne der Punkte 8 und 10 der Emissionsbedingungen:

21.	(i) Vorzeitige/-r Rückzahlungsbetrag/- beträge und/oder die Methode zur Be- rechnung dieses Betrages/dieser Be- träge:	□ nicht anwendbar			
	(ii) Rückerstattung/Rückbuchung:	□ anwendbar gemäß Abschnitt F Punkt 5.1.4 des □ Basisprospektes			
22.	Endgültiger Rückzahlungsbetrag der einzelnen Schuldverschreibungen:	EUR 100,- pro festgelegter Stückelung			
	In Fällen, in denen der endgültige Rückzahlungsbetrag an einen Index und/oder andere/-n Basiswert/-e und/oder Formel und/oder sonstige Variable gebunden ist:	☑ nicht anwendbar			
23.	Bei Raten-Schuldverschreibungen:	☑ nicht anwendbar			

Allgemeine Bestimmungen zu den Schuldverschreibungen:

24.	Angaben für Raten-	□ nicht anwendbar
	Schuldverschreibungen: Betrag der einzelnen Raten, Fälligkeitstag der einzelnen Zahlungen:	

Vertrieb:

25.	(1) Wenn syndiziert bzw. weitere Vertriebspartner vorhanden, Namen und Adressen der Syndikatsmitglieder bzw. Vertriebspartner und (sofern vorhanden) Art der Übernahmezusagen:	⊠ siehe hierzu unter Punkt 26				
	(2) Datum der Übernahmevereinbarung:	⊠ nicht anwendbar				
26.	(1) Platzierung durch Emittentin:	□ nicht anwendbar				
	UniCredit Bank Austria AG Schottengasse 6 – 8 1010 Wien					
	(2) Wenn nicht syndiziert oder nur ein weiterer Platzeur vorhanden:	☑ UniCredit Bank AG und Untervertriebspartner der UniCredit Bank AG				
	Name und Adresse des Platzeurs:	☑ UniCredit Bank AGKardinal-Faulhaber-Straße 180333 München				
	Datum und Art der Vereinbarung zur Platzierung:	☑ 16. Juni 2014☑ fest/bestmöglich				
27.	Gesamtprovision:					
28.	USA-Verkaufsbeschränkungen:	 ☒ Regulation S. ☒ TEFRA C Hinweis: Die jeweils angegebenen Verkaufsbeschränkungen müssen im Zusammenhang mit Maßnahmen zur direkten oder indirekten Veräußerung der Wertpapiere in den USA oder an US-Bürger beachtet werden. In diesem Falle ist zuvor erforderlichenfalls geeignete Rechtsauskunft einzuholen. 				
29.	Nicht befreites Angebot im EWR (prospektpflichtiges Angebot):	☑ Angebot ab: 18.06.2014 in Deutschland				
30.	Verwendungszweck der Endgültigen Bedingungen:	 ☒ Börsennotierung Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra ®) (Scoach) ☒ öffentliches Angebot 				
31.	Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts und dieser Endgültigen Bedingungen wurde erteilt an:	☑ UniCredit Bank AG, Kardinal-Faulhaber-Straße 1, 80333 München samt deren Untervertriebspartner				
	Angebotsfrist innerhalb derer die Zustim- mung gilt:	⊠ Gültigkeitsdauer des Basisprospekts (maximal bis3. Juli 2014)				

AT000B043369 - 9 - Serie 80

	Mitgliedstaaten, auf die sich die Zustimmung bezieht:	■ Bundesrepublik Deutschland			
	Sonstige relevante Bedingungen zur Prospektverwendung durch Finanzinter- mediäre:	☑ nicht anwendbar			
Die E	Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen				

Die Emittentin	übernimmt die	Verantwortung for	ür die in	diesen	Endgültigen	Bedingungen	enthaltenen
Informationen.							

UniCredit Bank Austria AG

AT000B043369 - 10 - Serie 80

Teil B Sonstige Informationen.

Börsennotierung und Zulassung zum Handel:

1.	(1) Börsennotierung:		
	(2) Zulassung/Einbeziehung zum Handel:	☑ Ein Antrag auf Einbeziehung zum Handel der Schuldverschreibung im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra ®) (Scoach) wird spätestens am 11. August 2014 gestellt.	
	(3) Schätzung der Gesamtkosten der Zulassung/ Einbeziehung zum Handel:	EUR 150,	
2.	Ratings:	Die auszugebende Schuldverschreibung hat keine Einstufung durch eine Ratingagentur erhalten.	

3.	Interessen natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/am Angebot be-
	teiligt sind:

☑ Siehe Basisprospekt Abschnitt F Punkt 3

4. Gründe für das Angebot, geschätzte Nettoerlöse und Gesamtkosten:

(1) Gründe für das Angebot:	⊠ siehe Basisprospekt Abschnitt F Punkt 3	
(2) Geschätzte Nettoerlöse:	☑ Angebotsvolumen abzüglich Gesamtkosten	
(3) Geschätzte Gesamtkosten:	EUR 220,-	

5. **Rendite** (für fixverzinsliche Schuldverschreibungen):

Angabe der Rendite:	□ nicht anwendbar
Methode:	□ nicht anwendbar

6. Hinweis darauf, wo Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität erhältlich sind:

AT000B043369 - 11 - Serie 80

Angaben zu Wertentwicklung und Volatilität des Referenzzinssatzes werden zur Verfügung gestellt unter:

Reuters-Seite EURIBOR01 oder deren Nachfolgeseite

<u>www.bankaustria.at</u> (Navigationspfad: Börsen & Research / Märkte & Indizes / Zinsindizes / Euribor)

www.euribor-ebf.eu (Navigationspfad: EURIBOR® / Rates)

7. Angaben zur Abwicklung:

ISIN-Code:	AT000B043369
Abwicklungssystem:	⊠ CCP.Austria
Lieferung (Primärmarkt):	☑ gegen Zahlung/Timing: 23.07.2014 Zug um Zug, nach Erstvaluta max: T+5
Name und Adresse der Zahlstelle:	☑ UniCredit Bank Austria AGSchottengasse 6 – 81010 Wien
Berechnungsstelle:	☑ UniCredit Bank Austria AG
Verwahrstelle:	
Vertretung Schuldverschreibungsgläubiger:	☑ nicht bedingungsgemäß vorgesehen
Soll in EZB-fähiger Weise gehalten werden:	Bitte beachten Sie, dass die Angabe "anwendbar" nur bedeutet, dass beabsichtigt ist, die Schuldverschreibungen bei einem Zentralverwahrer zu hinterlegen, der die von der EZB festgelegten Mindestanforderungen erfüllt, und nicht notwendigerweise bedeutet, dass die Schuldverschreibungen bei ihrer Ausgabe oder zu irgendeinem Zeitpunkt ihrer Laufzeit oder während ihrer gesamten Laufzeit als notenbankfähige Sicherheiten für die geldpolitischen Operationen und Innertageskreditgeschäfte des Eurosystems anerkannt sind. Eine solche Anerkennung hängt davon ab, ob die Schuldverschreibungen die Auswahlkriterien des Eurosystems erfüllen.

8. Bedingungen und Voraussetzungen zum Angebot:

Bedingungen, denen das Angebot unter-	Die Schuldverschreibung unterliegt den Emissionsbedin-
	gungen gemäß Anlage 2 und den vorliegenden Endgülti-

AT000B043369 - 12 - Serie 80

liegt, und aktuelle Prospektinformationen:	gen Bedingungen. Die Bedingungen sollten im Zusammenhang mit der jeweils veröffentlichten aktuellen Prospektinformation (allfällige Prospektnachträge oder Folgeprospekt) gelesen werden.
Beschreibung des Antragsverfahren:	区 s. Punkt 5.1.3 u. 5.1.4 des Basisprospekts
Beschreibung der Möglichkeit, die Zeichnungen zu reduzieren, sowie der Art und Weise der Rückerstattung des von den Antragstellern überbezahlten Betrages:	⊠ s. Punkt 5.1.3 u. 5.1.4 des Basisprospekts
Tranche/-n, die für bestimmte Länder reserviert wurde/-n:	⊠ nicht anwendbar
Besteuerung:	⊠ siehe Abschnitt G des Basisprospektes in der jeweils geltenden Fassung.

Anlage 1 Zusammenfassung der Emission

Anlage 2 Emissionsbedingungen

AT000B043369 - 13 - Serie 80

Emissionsspezifische Zusammenfassung des Basisprospekts zum Angebotsprogramm der UniCredit Bank Austria AG über die Begebung von Nichtdividendenwerten gemäß § 1 Abs 1 Z 4b KMG vom 3. Juli 2013 in der Fassung des 1. Nachtrags vom 16. Juli 2013, des 2. Nachtrags vom 17. Oktober 2013, des 3. Nachtrags vom 18. März 2014, des 4. Nachtrags vom 25. März 2014, des 5. Nachtrags vom 2. Juni 2014 und des 6. Nachtrags vom 11. Juni 2014 (nachstehend die "Zusammenfassung" und der "Basisprospekt") anlässlich der Ausgabe von einer bis zu EUR 100.000.000,- Schuldverschreibung mit fixverzinslichen und variabel verzinslichen Zinszahlungen und ausgestattet mit einer Mindest- und Höchstverzinsung von 2014 bis 2020.

Fix-Floater-Anleihe mit Cap 2014-2020 Serie 80

ISIN AT000B043369

"Erläuterungen zur Zusammenfassung:

Zusammenfassungen enthalten Schlüsselinformationen, die in 5 tabellarisch gegliederten Abschnitten (A - E) wiederzugeben sind. Die Abschnitte und die innerhalb der Tabellen aufgenommenen Rubriken entsprechen der Reihenfolge des Anhangs XXII zur Prospektverordnung.

Da nicht alle Angaben des Anhangs XXII in die vorliegende Zusammenfassung aufzunehmen sind, weisen die Rubriken keine durchgehende Nummerierung auf. Informationen, die zwar aufzunehmen sind, aber auf die Emittentin oder die Wertpapiere des vorliegenden Basisprospekts nicht zutreffen oder nicht existieren, sind durch den Hinweis "Entfällt" gekennzeichnet.

Bestimmte Informationen sind in der vorliegenden Zusammenfassung als optionale, in eckige Klammern gesetzte Angaben aufgenommen. Sie werden im Zeitpunkt einer konkreten Emission – soweit anwendbar – in der emissionsspezifischen Zusammenfassung der jeweiligen Endgültigen Bedingungen wiederholt. Kursiv verfasste Textstellen enthalten Hinweise, auf welche Emissionsart bzw. in welcher Weise die jeweilige Option Anwendung findet.

ABSCHNITT A – EINLEITUNG UND WARNHINWEISE		
A.1	Warnhinweise	Diese Zusammenfassung ist als Einleitung zum Basisprospekt zu verstehen.
		Anleger sollten jede Entscheidung, in die unter diesem Basisprospekt begebenen Nichtdividendenwerte (nachfolgend auch: 'die Wertpapiere') zu investieren, auf die Lektüre des gesamten Basisprospekts stützen.
		Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der EWR-Vertragsstaaten die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.
		Nur diejenigen Personen, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen davon vorgelegt und deren Meldung beantragt haben, können zivilrechtlich haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung, verglichen mit den anderen Teilen des Basisprospekts irreführend, unrichtig oder inkohärent ist oder verglichen mit den anderen Teilen des Basisprospekts wesentliche Angaben, die in Bezug auf die Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen (Schlüsselinformationen), vermissen lassen.
A.2 Zustimmung zur Prospektverwendung		Die Emittentin hat dem nachstehend genannten Finanzintermediär Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts samt diesen Endgültigen Bedingungen zum Zwecke der Weiterveräußerung oder Platzierung der Wertpapiere gemäß § 3 Abs 3 KMG erteilt:
		● UniCredit Bank AG, Kardinal-Faulhaber-Straße 1,80333 München
	Angaben zu Frist und Bedingungen für die Zustimmung zur	Die Zustimmungsfrist zur Prospektverwendung nach § 3 Abs 3 KMG beginnt mit dem der Veröffentlichung des Basisprospekts folgenden Bankarbeitstag und endet spätestens nach Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts.
	Prospektverwendung	Die Zustimmung steht unter der Bedingung, dass der Basisprospekt und die jeweiligen Endgültigen Bedingungen immer nur gemeinsam mit sämtlichen zum Zeitpunkt der Verwendung des Basisprospekts veröffentlichten Nachträgen verwendet wird.
		Die Zustimmung kann von der Emittentin mit Wirkung für die Zukunft jederzeit widerrufen werden.
	Hinweise für Anleger	Für den Fall, dass nach Veröffentlichung der Endgültigen Bedingungen neben dem darin genannten Finanzintermediär noch weitere Finanzintermediäre die Zustimmung zur Prospektverwendung erhalten oder sonstige wichtige neue Umstände zur zulässigen Prospektverwendung eintreten, werden diese Informationen von der Emittentin auf ihrer Website unter dem Navigationspfad "Investor Relations / Anleihe-Informationen / Informationen unter Basisprospekten / Hinweise zur Prospektverwendung' veröffentlicht. Anleger sollten vor Zeichnung oder Erwerb einer Schuldverschreibung über Dritte, aber auch bei Erwerb nach erfolgter Erstausgabe einer Schuldverschreibung Einsicht in die jeweils aktuellen Hinweise zur Prospektverwendung nehmen.

AT000B043369 - 15 - Serie 80

Macht ein Finanzintermediär ein Angebot in Bezug auf die unter diesem
Basisprospekt begebenen Wertpapiere, hat er die Anleger zum Zeitpunkt
der Vorlage des Angebots über die Angebotsbedingungen zu unterrichten.

	ABSCHNITT B - EMITTENTIN		
B.1	Gesetzliche und kom- merzielle Bezeichnung der Emittentin	Die Emittentin betreibt ihre Geschäfte unter der eingetragenen Firma "UniCredit Bank Austria AG". Kommerzielle Bezeichnung der Emittentin ist ferner 'Bank Austria".	
B.2	Sitz Rechtsform Geltendes Recht Land der Gründung	Sitz der Emittentin ist 1010 Wien, Schottengasse 6 – 8, Österreich. Die Emittentin ist eine in Österreich und nach dem österreichischen Recht gegründete Aktiengesellschaft. Wesentliche gewerbe- und berufsrechtliche Vorschriften sind insbesondere das Bankwesengesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz und das Sparkassengesetz.	
B.4b	Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	Die globale und europäische Finanzmarkt- und Staatsschuldenkrise hat auf die Emittentin und deren Geschäftstätigkeit als Kreditinstitut erhebliche Auswirkungen. Vor allem erhöhen sich dadurch die regulatorischen Anforderungen, insbesondere im Hinblick auf das Erfordernis, über ausreichende Eigenmittel zu verfügen.	
		Die vollständige Umsetzung der zukünftigen Basel III-Regelungen ("CRD IV Paket") wird zu veränderten Kapitalquoten führen. Es wird voraussichtlich im Laufe des Jahres 2014 zu Änderungen in der Beaufsichtigungsstruktur (EU-Verordnung über einen einheitlichen Aufsichtsmechanismus) der Emittentin kommen.	
B.5	Ist der Emittent Teil einer Gruppe, Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Emittenten innerhalb dieser Gruppe	Die Emittentin ist Teil der von der UniCredit S.p.A. ("UniCredit") mit Sitz in Rom, Italien geführten Gruppe ("UniCredit Gruppe"). Sie steht zu 99,996 % im Eigentum der UniCredit S.p.A., Filiale Wien, und ist ihrerseits Muttergesellschaft der Bank Austria Kreditinstitutsgruppe. Innerhalb der UniCredit Gruppe ist die Emittentin als Kreditinstitut nach dem BWG vorrangig für den österreichischen Geschäftsbetrieb zuständig und erfüllt darüber hinaus die Funktion einer Finanz- und Managementholding für Zentral- und Osteuropa.	
B.9	Liegen Gewinnprognosen oder -schätzungen vor, ist der entsprechende Wert anzugeben	Entfällt. Der Basisprospekt enthält keine Gewinnprognosen.	
B.10	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen	Entfällt. Die historischen Finanzinformationen weisen keinen eingeschränkten Bestätigungsvermerk auf.	

AT000B043369 - 16 - Serie 80

B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen der Emittentin	sowie der Bilanz der Bank Austria Gruppe und wurden den in Einklang m		en den in Einklang mit IFRS er-	
		Erfolgszahlen	Jahresabschluss 31. Dezember		
			2013	2012[1]	
		_	(geprüft,	konsolidiert)	
			in	Mio. €	
		_			
		Nettozinsertrag	4.132	4.143	
		Provisionsüberschuss	1.698	1.543	
		Handelsergebnis	934	768	
		Betriebserträge	6.960	6.681	
		Betriebsaufwendungen	-3.856	-3.786	
		Kreditrisikoaufwand	-1.441	-969	
		Betriebsergebnis nach Kreditri- sikoaufwand	1.663	1.926	
		Ergebnis vor Steuern	1.131	1.269	
		Konzernergebnis nach Steuern – Eigentümer der Bank Austria zuzurechnen	-1.603	419	
		Volumenszahlen	Jahresabsch	luss 31. Dezember	
			2013	2012	
		_	-	, konsolidiert)	
		_	in	Mio. €	
		Bilanzsumme	196.210	207.596	
		Forderungen an Kunden	129.121	132.424	
		Primärmittel (Periodenende)	137.984	138.626	
		Eigenkapital	15.052	18.192	
		RWA insgesamt	118.510	130.067	

 $^{{\}small 1} \quad \text{Quelle: http://www.bankaustria.at/files/GB_2012_DE.pdf; http://www.bankaustria.at/files/GB2013_DE.pdf.}$

AT000B043369 - 17 - Serie 80

		immaterielle Wirtschaftsgüter).
abschluss zum 31. Dezember 2013 der Filialen) [2] Inklusive Bankenabgaben 58,8	3 dargestellt (ausgenomme: % (Geschäftsjahr 2012), w	n Kapitalkennzahlen und die Z
Filialen ^[4]	2.789	2.970
Mitarbeiter ^[4]	53.598	58.182
_	(geprüft,	konsolidiert)
	2013	2012
Mitarbeiter und Filialen	Jahresabschl	uss 31. Dezember
Kernkapitalquote ohne Hybrid- kapital (Core Tier 1 capital ratio) zum Periodenende	11,3%	10,6%
ratio) zum Periodenende	11,6%	10,8%
Leverage ratio ^[3]	13,2x	13,0x
Kreditvolumen) Kundenforderungen/ Primärmittel (zum Periodenen- de)	93,6%	95,5%
Cost/income ratio (ohne Bankenabgaben) Cost of risk – Gesamtbank (Kreditrisiko/durchschnittliches	53,4% 1,09%	54,7% ^[2]
-	(gepruit,	konsondiert)
_	2013	2012[1]
Kennzahlen	Jahresabschl	uss 31. Dezember
	Cost/income ratio (ohne Bankenabgaben)	Cost/income ratio (ohne Bankenabgaben)

• Die Aussichten der Emittentin haben sich seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses (Stichtag 31. 12. 2013) nicht wesentlich verschlechtert.
Nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum sind keine wesentlichen Veränderungen bei Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin eingetreten.

AT000B043369 - 19 - Serie 80

B.13	Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant	Entfällt. Es sind in jüngster Zeit keine solchen Ereignisse eingetreten.
B.14	Abhängigkeit der Emit- tentin von anderen Unternehmen der Gruppe	Die Emittentin steht zu 99,996 % im Eigentum der UniCredit S.p.A; siehe auch B.5 und B.16.
B.15	Haupttätigkeiten der Emittentin	Die Emittentin ist als Universalbank in ihrer Kernregion Österreich und den Ländern Zentral- und Osteuropas tätig. Die Emittentin ist einer der führenden Anbieter von Bankdienstleistungen in Österreich mit Marktanteilen von 15 % (Kredite gesamt) und 14 % (Einlagen gesamt) per Februar 2013 ² . In Zentral- und Osteuropa verfügt die Emittentin über eines der größten Bankennetzwerke der Region (mehr als 2.500 Filialen). In rund 10 Ländern der Region ist sie eine der fünf größten Banken nach Bilanzsumme ³ . Darüber hinaus hat sie Zugang zum internationalen Netzwerk der UniCredit Gruppe an den wichtigsten Finanzplätzen der Welt.
B.16	Beteiligungs- oder Be- herrschungs- verhältnisse gegenüber der Emittentin, soweit dieser bekannt	Zum 31. März 2013 hielt die UniCredit S.p.A., Filiale Wien, 99,996 % der Anteile an der Bank Austria. Die Gesamtzahl der Aktien der Bank Austria beträgt 231.228.820, wovon 10.115 Namensaktien sind. Die Namensaktien werden von der "Privatstiftung zur Verwaltung von Anteilsrechten", einer privaten Stiftung nach österreichischem Recht (10.000 Namensaktien) sowie vom Betriebsratsfonds des Betriebsrates der Angestellten der UniCredit Bank Austria AG Großraum Wien (115 Namensaktien) gehalten.
B.17	Angabe des Ratings, das für die Emittentin und die Schuldverschreibung im Auftrag des oder in Zusammenarbeit mit der Emittentin erstellt wurde	Langzeit-Emittentenrating: Moody's: Baa2 Standard & Poor's: A- Entfällt: Ein Rating der Schuldverschreibung wurde weder im Auftrag noch in

AT000B043369 - 20 - Serie 80

Gemäß Marktanteilsanalysen, die von der Bank Austria durchgeführt werden; basierend auf den statistischen Daten, die von der OeNB, der österreichischen Nationalbank, publiziert werden http://www.oenb.at/de/stat_melders/datenangebot/datenangebot.jsp).

Quellen: Raiffeisen Bank International's CEE Banking Sector Report
(http://www.rbinternational.com/eBusiness/services/resources/media/826124957350877869826100030434411352_826101618230137223_826102026788901786-828016054461339806-1-1-NA.pdf und
http://www.rzb.at/eBusiness/services/resources/media/831197035645054749826100030434411352_826101618230137223_826102026788901786-845106675835384990-1-1-NA.pdf) und UniCredit Group's CEE
Strategic Analysis (http://www.bankaustria.at/files/CEE_Euromoney_Jan-2013.pdf).

	Zusammenarbeit mit der Emittentin erstellt.

AT000B043369 - 21 - Serie 80

	ABSCHNITT C - WERTPAPIERE				
C.1	Art und Gattung der Wertpapiere	Fix und variabel verzinsliche Schuldverschreibung: Schuldverschreibung, mit fixer und variabler Verzinsung, die an einen Zinssatz al Basiswert gebunden ist und an den Kuponterminen (Zinszahlungstagen) zu zahlen ist wobei die fixe Verzinsung im Vorhinein festgelegt und an den Kupontermine (Zinszahlungstagen) zu zahlen ist, s. auch C.8 und C.9.			
C.2	Währung	Euro			
C.5	Etwaige Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Wertpapiere	Die Wertpapiere unterliegen hinsichtlich ihrer Übertragbarkeit keiner Beschränkung. Sie können durch Übergabe im rechtlichen Sinne gemäß den anwendbaren depotund wertpapierrechtlichen Rahmenbedingungen frei übertragen werden. Hiervon unberührt bleiben etwaige, nach den Bestimmungen eines anderen Landes bestehende Verkaufs- oder Vertriebsbeschränkungen.			
C.8	Rechte, die mit den Wertpapieren verbunden sind	Die Emittentin garantiert die Rückzahlung der Schuldverschreibung zum Ende der Laufzeit zu einem Preis von 100% des Nennwerts. Eine darüber hinausgehende Garantie der Emittentin für die Rückzahlung der Schuldverschreibung zu einem 100% des Nennwerts übersteigenden Betrag besteht, auch wenn der Ausgabepreis über dem Nennwert liegt, nicht. Die Schuldverschreibung verbrieft das Recht auf fixe und variable Zinszahlungen und Tilgung; siehe auch C.9.			
	• einschließlich der Rangordnung	Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und sind untereinander ohne irgendeinen Vorrang gleichgestellt. Die Emittentin haftet für die Zins- und Tilgungszahlungen mit ihrem gesamten gegenwärtigen und künftigen Vermögen.			
	• einschließlich Beschränkungen dieser Rechte	Marktstörungen, Anpassungen: Die Verzinsung der Schuldverschreibung hängt von einem Zinssatz als Basiswert ab. Dieser Basiswert kann Marktstörungen unterliegen, die die bedingungsgemäße Wertfeststellung des Basiswertes hindern. In diesen Fällen wird der maßgebende Wert durch die in den Emissionsbedingungen und Endgültigen Bedingungen vorgesehene Berechnungsstelle und gemäß den dort festgelegten Methoden bestimmt. (Marktstörungen und Anpassung gemäß Punkt 9 der Emissionsbedingungen und Teil A der Endgültigen Bedingungen).			
		Ansprüche auf Zahlung von Zinsen aus der Schuldverschreibung verjähren nach Ablauf von 3 Jahren, Ansprüche auf Zahlung von Kapital verjähren nach Ablauf von 10 Jahren ab dem jeweiligen Fälligkeitstag.			
C.9	nominaler ZinssatzDatum, ab dem dieZinsen zahlbar werden	Die Verzinsung der Schuldverschreibung beginnt am 23.07.2014 und endet mit 22.07.2020. Sie wird während der ersten acht Zinsperioden vom 23.07.2014 einschließlich bis 22.07.2016 einschließlich mit 1,5% per annum vom Nennwert verzinst. Während der folgenden Zinsperioden von 23.07.2016 einschließlich bis 22.07.2020 einschließlich wird die Schuldverschreibung in Anknüpfung an den 3-Monats-			

AT000B043369 - 22 - Serie 80

und Zinsfä termine	illigkeits-	EURIBOR (siehe nächster Punkt und C.10) verzinst. Die Zinszahlungen erfolgen jeweils vierteljährlich im Nachhinein am 23. April, 23. Juli, 23. Oktober, 23. Jänner eines jeden Jahres, erstmals am 23.Oktober 2014, zuletzt am 23. Juli 2020. Der Mindestzinssatz beträgt 1,00% per annum und gilt während der variablen Zinsperioden. Der Höchstzinssatz beträgt 4,00% per annum und gilt während der variablen Zinsperioden. Wenn maßgebliche Tage (z. B. Zinszahlungs-, Zinsfestsetzungs-, Berechnungs-, Fälligkeitstage, Beginn und Ende einer Zinsperiode) nicht auf einen Geschäftstag fallen, erfolgt eine Verschiebung nach den in den Endgültigen Bedingungen definierten Konventionen.
Vereinbar Darlehens einschließ		Die Schuldverschreibung ist am 23. Juli 2020 zu 100 % des Nennwerts zur Rückzahlung fällig.
Angabe	der Rendite	Entfällt. Eine Rendite kann mangels ausreichender Berechnungsparameter ex ante nicht angegeben werden.
	es Vertreters Ititelinhaber	Grundsätzlich sind alle Rechte aus der Schuldverschreibung durch den einzelnen Schuldverschreibungsgläubiger selbst geltend zu machen. Eine organisierte Vertretung der Schuldverschreibungsgläubiger ist von der Emittentin nicht vorgesehen. Unter besonderen, im Kuratorengesetz geregelten Voraussetzungen, kann es zur
		gemeinsamen Vertretung der Rechte der Gläubiger durch einen gerichtlich bestellten Kurator kommen.
der Zinsza der Tilgun und offens der deriva Komponer	nte verbundenes nstige Risiken s.	Die Zinszahlung erfolgt auf Basis des 3-Monats-EURIBORs zu den in C.9 angeführten Konditionen. Eine negative Veränderung des 3-Monats-EURIBORs wirkt sich negativ auf die Verzinsung der Schuldverschreibung aus. Die Partizipation an der negativen Wertentwicklung des 3-Monats-EURIBORs ist durch Erreichen eines Mindestzinssatzes von 1,00 % begrenzt. Die Verzinsung der Schuldverschreibung erhöht sich mit steigendem Kurs des 3-Monats-EURIBORs. Die Partizipation an der positiven Wertentwicklung des 3-Monats-
		EURIBORs ist durch Erreichen eines maximalen Zinssatzes von 4,00% begrenzt (,Cap').
		Informationen über den 3-Monats-EURIBOR sind unter der Reutersseite EURIBOR01, www.bankaustria.at und www.euribor-ebf.eu erhältlich.
C.11 Handel an Märkten o	geregelten oder MTFs	Die Einbeziehung der Schuldverschreibung im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra®) (Scoach) AG erfolgt spätestens am 11.08.2014.

AT000B043369 - 23 - Serie 80

C.15	Beschreibung, wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird	Siehe C.9 und C.10
C.16	Verfalltag oder Fälligkeitstermin	Siehe C.9
C.17	Abrechnungsverfahren	Siehe C.9
C.18	Ertragsmodalitäten	Siehe C.8 und C.9
C.19	Referenzpreis des Basiswerts	Siehe C.8 und C.9
C.20	Beschreibung der Art des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind	Siehe C.10

	ABSCHNITT D - RISIKEN				
D.2	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind	 Die Emittentin unterliegt dem allgemeinen unternehmensspezifischen Risiko ungünstiger Geschäftsentwicklung. Es besteht das Risiko, dass Vertragspartner der Emittentin ihre Verpflichtungen nicht erfüllen (Kredit- und Ausfallsrisiko; Risiko infolge von Zahlungsausfällen). Es besteht das Risiko des Ertragsrückganges aus bestimmten Handelsgeschäften der Emittentin. Fehlerhafte interne Abläufe, externe Umstände und Abhängigkeiten von Management und Mitarbeitern stellen ein Risiko für die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin dar (operationale Risiken). Das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin kann durch vertragliche Schlechtoder Nichterfüllung ihrer Vertragspartner beeinträchtigt werden. Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin hängt maßgeblich von den nationalen und internationalen Finanz- und Kapitalmärkten und deren Entwicklung ab (Marktrisiken; Abwertungserfordernisse infolge von Preis- und Zinsänderungen). Es besteht das Risiko eines erschwerten Zugangs zum Kapitalmarkt mit negativen wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und 			
		ertragslage der Emittentin.			

- Es besteht das Risiko nachteiliger Auswirkungen auf die Emittentin infolge wirtschaftlicher Schwierigkeiten großer Finanzinstitutionen ("systemische Risiken").
- Wechselkursschwankungen können erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin sowie deren wirtschaftliche Aussichten haben (Währungsrisiko, Wechselkursschwankungen).
- Die Emittentin unterliegt dem Risiko mangelnder Liquidität und nicht ausreichenden Eigenkapitals.
- Es bestehen Risiken im Zusammenhang mit mangelnden Refinanzierungsmöglichkeiten und steigenden Refinanzierungskosten der Emittentin.
- Die Emittentin unterliegt dem Risiko einer sich verschärfenden Wettbewerbssituation.
- Es besteht das Risiko von Gesetzesänderungen, regulatorischen Änderungen, geänderten Beaufsichtigungsstrukturen und aufsichtsbehördlichen Vorgaben mit nachteiligen Effekten für die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Emittentin.
- Erhöhte Kapital- und Liquiditätsanforderungen können einen Rückgang des Kreditgeschäftes der Emittentin bewirken (Verteuerung von Kreditkosten; Anforderungen nach "Basel II", "Basel III" und "CRD IV Paket").
- Künftige Unternehmensbeteiligungen der Emittentin können sich vor allem bei Nichtrealisierung des hierbei angestrebten wirtschaftlichen Erfolgs nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken (Akquisitionsrisiko).
- Mit der grenzüberschreitenden Geschäftstätigkeit der Emittentin sind die jeweiligen länderspezifischen Risiken verbunden (Länderrisiko).
- Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin hängt maßgeblich vom wirtschaftlichen Ergebnis der in der Bank Austria Gruppe zusammengefassten Unternehmen und Gesellschaften ab (Risiko im Zusammenhang mit bestehenden Beteiligungen).
- Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin ist unter anderem abhängig vom wirtschaftlichen Erfolg ihrer Tochterunternehmen in Zentral- und Osteuropa bis Zentralasien (Risiko im Zusammenhang mit CEE-Engagement).
- Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wird von der wirtschaftlichen Entwicklung der Eurozone beeinflusst (Risiko im Zusammenhang mit der Eurokrise).
- Eine Verschlechterung der Risikoeinschätzung der Emittentin durch Ratingagenturen führt zu höheren Refinanzierungskosten für die Emittentin.
- Durch verstärkte staatliche Einflussnahmen besteht das Risiko ungewisser wirtschaftlicher Auswirkungen auf die Emittentin.
- Wirtschaftliche Probleme der UniCredit Gruppe können einen negativen Einfluss auf die Emittentin hinsichtlich erforderlicher Kapitalmaßnahmen, der Liquiditätssituation sowie ihres Ratings haben (Risiko der Konzernverflechtung).

AT000B043369 - 25 - Serie 80

D.3 Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind

Allgemeine wertpapierbezogene Risikofaktoren

- Die Wertpapiere sind nicht für jeden Anleger eine geeignete Kapitalanlage.
- Es besteht das Risiko, dass die vertragliche Ausgestaltung von Emissionsbedingungen für die individuelle Veranlagung eines Anlegers ungünstig ist.
- Der Wert der Wertpapiere ist unter anderem vom Währungsrisiko der Emittentin abhängig.
- Ein zentrales Risiko verzinslicher Wertpapiere stellt das Zinsänderungsrisiko dar.
- Es besteht das Risiko der gänzlichen oder teilweisen Nichterfüllung der wertpapierrechtliche Verpflichtungen der Emittentin infolge verschlechterter Bonität der Emittentin.
- Es besteht das Risiko des Eingriffes in bestehende Rechte des Anlegers aus der Schuldverschreibung im Falle der Einführung geplanter EU-Vorschriften zur Vermeidung künftiger Bankenrettungen aus öffentlichen Mitteln (EU-Krisenmanagement-Rahmen).
- Es kann zu einem mit der Schuldverschreibung verbundenen Kursverlust führen, wenn sich die Ausfallswahrscheinlichkeit der Emittentin ändert (Credit-Spread-Risiko).
- Es besteht das Risiko, dass Anleger nicht in der Lage sind, Erträge oder Tilgungszahlungen aus der Schuldverschreibung zu einer gleichen Rendite wieder zu veranlagen (Wiederveranlagungsrisiko).
- Die mit der Veranlagung verbundene Rendite wird im Falle von Geldentwertung verringert (Inflationsrisiko).
- Es besteht das Risiko, dass vorgesehene Zahlungsströme bei Nichteintritt der vereinbarten Bedingungen oder bei Eintritt bestimmter im Basisprospekt genannter Risiken von den tatsächlichen Zahlungsströmen abweichen (Zahlungsstromrisiko).
- Im Falle eines inaktiven oder illiquiden Handels der Schuldverschreibung müssen Anleger damit rechnen, dass sie die Wertpapiere, insbesondere während der Laufzeit, nicht oder nicht zum gewünschten Zeitpunkt bzw. nicht zum gewünschten Kurs veräußern können.
- Es besteht das Risiko, dass der Handel in den vom Anleger erworbenen Wertpapieren ausgesetzt wird.
- Es bestehen Risiken im Zusammenhang mit potenziellen Interessenkonflikten zwischen der Emittentin und den Anlegern.
- Im Falle eines kreditfinanzierten Erwerbs der Wertpapiere besteht das Risiko, dass die Kreditrückführung nicht aus den wertpapiermäßigen Zins- und Tilgungsansprüchen der Wertpapiere erfolgen kann.
- Die Rendite der Schuldverschreibung hängt maßgeblich von steuerlichen Rahmenbedingungen ab (steuerliches Risiko).
- Transaktionskosten vermindern die Rendite von Wertpapieren.

AT000B043369 - 26 - Serie 80

- Es besteht das Risiko eines Quellensteuerabzugs im Zusammenhang mit US-amerikanischen Steuerbestimmungen (FATCA)]
- Im Zusammenhang mit Erwerbsvorgängen von Wertpapieren über Clearingsysteme besteht das Risiko fehlerhafter Abwicklung durch diese Systeme.
- Es besteht das Risiko wirtschaftlicher Nachteile aufgrund fehlerhafter interner Abläufe, externer Umstände und der Abhängigkeit von Management und Mitarbeitern (operationale Risiken).
- Es besteht das Risiko politischer Änderungen infolge Auslandsbezugs (z. B. Transferbeschränkungen, Devisenknappheit).
- Volkswirtschaftliche Veränderungen können sich negativ auf den Veranlagungsertrag auswirken.
- Es besteht das Risiko, dass sich Gesetzgebung und Vollziehung zum Nachteil der Anleger ändern.
- Es besteht das Risiko, dass Analystenmeinungen und Markterwartungen nicht zutreffen und sich dies auf den Wert der Schuldverschreibung negativ auswirkt.
- Es besteht das Risiko von Übersetzungsfehlern und Missinterpretationen im Zusammenhang mit fremdsprachigen Dokumentationsteilen.
- Die Verbreitung ungewisser oder unrichtiger Informationen kann sich negativ auf den Wert der Schuldverschreibung auswirken (Risiko von Gerüchten und Stimmungen).

Zusätzliche Risiken im Falle von derivativen Nichtdividendenwerten:

- Der Wert (Kurs) der Schuldverschreibung ist infolge derivativer Komponenten am Sekundärmarkt einem höheren Risikoniveau ausgesetzt, als der Wert anderer Nichtdividendenwerte (Sekundärmarktrisiko von derivativen Nichtdividendenwerten).
- Es besteht das Risiko, dass der Basiswert der Schuldverschreibung einer Marktstörung ausgesetzt wird und es zu einer Anpassung des Basiswertes kommt.
- Der Wert der Schuldverschreibung hängt von der Komplexität des Basiswertes ab.
- Die Zusammensetzung und Berechnungsmethode des Referenzzinssatzes können sich während der Laufzeit der Schuldverschreibung erheblich ändern (Risiken aufgrund geänderter Zusammensetzung von Basiswerten).
- Das mit der Schuldverschreibung verbundene Risiko wird durch den Wert und die Volatilität des/der Basiswerts/Basiswerte wesentlich bestimmt.
- Das Ertragsrisiko der Schuldverschreibung hängt von der Entwicklung des zugrunde liegenden Referenzzinssatzes ab.

AT000B043369 - 27 - Serie 80

D.6	Risikohinweis, dass der	Unbeschadet	der	von	der	Emittentin	garantierten	Rückzahlung	der
	Anleger seinen	Schuldverschre	ibung	zumino	lest zu	deren Nenny	vert, besteht in	n Falle der Inso	lvenz
	Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren	der Emittentin das Risiko, dass der Anleger seinen Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren könnte.							
	könnte.								

AT000B043369 - 28 - Serie 80

	Abschnitt E - Angebot				
E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinner- zielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken liegt	Das Angebot der Schuldverschreibung erfolgt zur Abdeckung des laufenden Liquiditätsbedarfes im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes der Emittentin und deren Konzernunternehmungen und im Rahmen der Nutzung aktueller Marktchancen.			
E.3	Beschreibung der Angebotskonditionen	Die Angebotskonditionen (Bedingungen des Angebots) stellen die Gesamtheit der mit Zeichnung der Schuldverschreibung erworbenen vertraglichen Rechtsstellung dar. Sie ergeben sich aus den Emissionbedingungen, den Endgültigen Bedingungen und der Wertpapierbeschreibung des Basisprospekts. Zu wichtigen Ausstattungsmerkmalen der Schuldverschreibung siehe auch oben Punkt C.			
E.4	Beschreibung aller für die Emission/das Angebot wesentlichen, auch kollidierenden Interessen	Emission und Angebot der Schuldverschreibung erfolgt grundsätzlich im allgemeinen Geschäftsinteresse der Emittentin (s. E.2b). Konkrete, aus der Geschäftstätigkeit der Emittentin darüber hinaus gehende Interessen oder Konflikte wesentlicher Art liegen nach Kenntnis der Emittentin nicht vor.			
		Mit der Platzierung der Schuldverschreibung ist neben der Emittentin auch ein Finanzintermediär betraut, der infolge von Provisionszahlungen ein eigenes wirtschaftliches Interesse an der Platzierung und dem Vertrieb der Schuldverschreibung hat.			
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter (siehe A.2) in Rechnung gestellt werden	Entfällt. Ausgaben, Spesen, udgl. werden dem Anleger von der Emittentin nicht verrechnet. Das im Emissionspreis enthaltene Agio beträgt 1%.			
	•	222			

AT000B043369 - 29 - Serie 80

UniCredit Bank Austria AG

Ausgabe von einer bis zu EUR 100.000.000,-- Schuldverschreibung mit fixverzinslichen und variabel verzinslichen Zinszahlungen und ausgestattet mit einer Mindest- und Höchstverzinsung von 2014 bis 2020

(Fix-Floater-Anleihe mit Cap 2014-2020 Serie 80)

im Rahmen des

Basisprospektes zum Angebotsprogramm der UniCredit Bank Austria AG über die Begebung von Nichtdividendenwerten gemäß § 1 Abs 1 Z 4b KMG.

- 1 Emittentin, Zahl- und Berechnungsstelle, Endgültige Bedingungen
- 1.1 Diese Emissionsbedingungen gelten für die Schuldverschreibung, die von der UniCredit Bank Austria AG (Emittentin) auf Grundlage des Basisprospektes vom 3. 7. 2013 samt allfälligen Nachträgen zum Angebotsprogramm über die Begebung von Nichtdividendenwerten mit Kapitalgarantie und einer Stückelung von jeweils unter 100.000 € ausgegeben wird.
- 1.2 **Zahlstelle** für die Schuldverschreibung ist die Emittentin.
- 1.3 **Berechnungsstelle** ist die Emittentin.
- 1.4 Als "Schuldverschreibungen" werden in diesen Emissionsbedingungen alle von der Emittentin aufgrund des in Punkt 1.1 genannten Basisprospektes begebenen Nichtdividendenwerte bezeichnet.
- 1.5 Die jeweiligen konkreten Endgültigen Bedingungen zur Schuldverschreibung bilden gemeinsam mit den Emissionsbedingungen einen einheitlichen Vertrag. Im Fall von Widersprüchen gehen die Regelungen der Endgültigen Bedingungen diesen Emissionsbedingungen vor.
- 1.6 Kopien dieser Emissionsbedingungen und der Endgültigen Bedingungen sind bei jeder Geschäftsstelle der Emittentin sowie während der Angebotsfrist (Zeichnungsfrist) bzw. der Dauer des Angebots im Internet unter www.bankaustria.at erhältlich; Angaben zum aktuellen Navigationspfad finden sich in der Einleitung zu Teil A der Endgültigen Bedingungen.

2 Form, Währung, Stückelung, Verwahrung, Eigentum und Kapitalform

- 2.1 Die Schuldverschreibung ist eine auf Inhaber lautende **Teilschuldverschreibung** in der Währung, die in Punkt A.3 der Endgültigen Bedingungen angegeben ist, und weist die in Punkt A.6 der Endgültigen Bedingungen festgelegte(/-n) Stückelung(/-en) auf.
- 2.2 Zins- und Rückzahlungsbasis der Schuldverschreibung sind in den Endgültigen Bedingungen unter Punkt A.9 und Punkt A.10 festgelegt.
- 2.3 Die Schuldverschreibung wird zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde (§ 24 lit b DepG, BGBI 1969/424 in der jeweils geltenden Fassung) vertreten, welche die Unterschriften entweder von zwei Vorstandsmitgliedern oder einem Vorstandsmitglied und einem Prokuristen oder von zwei Prokuristen der Emittentin trägt. Ein Anspruch auf Ausfolgung von Wertpapieren (Einzelverbriefung) besteht nicht. Die Sammelurkunde ist daher eine Dauersammelurkunde. Den Anlegern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu.
- 2.4 Die **Verwahrung** der Sammelurkunde erfolgt im Wege der Sammelverwahrung durch die Oesterreichische Kontrollbank AG (OeKB) als Wertpapiersammelbank.
- 2.5 Die Übertragung des Eigentumsrechtes an den Schuldverschreibungen erfolgt durch deren Übergabe im rechtlichen Sinne, d. h. durch Besitzanweisung an den Verwahrer der Sammelurkunde. Die Besitzanweisungen treten nach außen durch Depotbuchungen in Erscheinung.
- 2.6 Jene Person, die zum maßgeblichen Zeitpunkt in den Büchern des Verwahrers der Sammelurkunde als Inhaber von Wertpapieren dieser Schuldverschreibungen ausgewiesen ist, wird von der Emittentin als Inhaber eines solchen Nennbetrages von Schuldverschreibungen behandelt, den diese Person nach den Büchern des Verwahrers hält, außer im Falle eines offenkundigen Fehlers oder eines Fehlers, welcher der Emittentin nachgewiesen wird.
- 2.7 Die Schuldverschreibung begründet direkte, unbedingte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin. Die Schuldverschreibung steht allen anderen ausständigen, nicht besicherten und nicht nachrangigen, gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleich. Die Emittentin haftet für die Zins- und Tilgungszahlungen mit ihrem gesamten gegenwärtigen und künftigen Vermögen.

3 Absage der Emission und Aufstockung

3.1 Die Emittentin ist berechtigt, bis zum Valutatag die Begebung der Schuldverschreibung **abzusagen**, d. h. das öffentliche Angebot (die Einladung zur Zeichnung) zurückzunehmen. In diesem Fall werden sämtliche Zeichnungen und erteilten Kaufaufträge ungültig. Eine solche Absage wird den Zeichnern unverzüglich mitgeteilt und zwar gemäß Punkt 14 dieser Emissionsbedingungen durch Bekanntgabe auf der Homepage der Emittentin (www.bankaustria.at) so-

AT000B043369 - 31 - Serie 80

wie, im Falle von Anlegern, die der Emittentin nach Namen und Adresse bekannt sind, durch eine individuelle schriftliche Nachricht an die vom Anleger zuletzt bekannt gegebene Anschrift. Den Zeichnern werden von der Emittentin etwaige bereits geleistete Zahlungen unverzüglich rückerstattet. Darüber hinausgehende Ansprüche der Zeichner bestehen nicht.

3.2 Das beabsichtigte Emissionsvolumen ist in den Endgültigen Bedingungen unter Punkt A.4 angegeben. Das jeweils aktuelle Nominale einer Emission ergibt sich aus der veränderbaren Sammelurkunde oder dem Fortsetzungsblatt zur Sammelurkunde.

4 Ausgabepreis und Kapitalgarantie zum Nennwert

- 4.1 Der **Ausgabepreis** (Emissionspreis; Ausgabekurs) der Schuldverschreibung ist in den Endgültigen Bedingungen unter Punkt A.5 als Prozentsatz des Nominalbetrages (Nennwertes) festgelegt. Der Mindest-/Höchstzeichnungsbetrag ist in Punkt A.5 der Endgültigen Bedingungen angegeben.
- 4.2 Die Emittentin **garantiert** die Rückzahlung der Schuldverschreibung **zum Ende der Laufzeit** zu einem Preis von 100 % des **Nennwertes** ("Kapitalgarantie", siehe Punkt 8.2 dieser Emissionsbedingungen). Eine darüber hinausgehende Garantie der Emittentin für die Rückzahlung der Schuldverschreibung zu einem 100 % des Nennwertes übersteigenden Betrag besteht, auch wenn der Ausgabepreis über dem Nennwert liegt, nicht, außer es wird eine solche Garantie in den Endgültigen Bedingungen (Punkt A.22 (9)) vorgesehen.

5 Laufzeit und Rückkauf im Markt

- 5.1 Beginn und Ende der **Laufzeit** der Schuldverschreibung sind in den Endgültigen Bedingungen unter Punkt A.7 und Punkt A.8 festgelegt.
- 5.2 Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, umlaufende Stücke dieser oder anderer unter dem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen auch zum Zweck der Tilgung auf dem Markt oder anderweitig zu **kaufen** oder auf sonstige Weise zu **erwerben**. Solche rückerworbenen Schuldverschreibungen darf die Emittentin nach ihrer freien Entscheidung halten, wieder veräußern oder entwerten.

6 Art der Schuldverschreibung in Bezug auf Verzinsung und Tilgung

6.1 Die Schuldverschreibung mit Kombination von fixer und variabler Verzinsung weist für die in Punkt A.19 (1) der Endgültigen Bedingungen festgelegten Zinsperioden eine im Vor-

AT000B043369 - 32 - Serie 80

- hinein festgelegte fixe Verzinsung und für weitere, in Punkt A.19 (2) der Endgültigen Bedingungen festgelegte Zinsperioden eine variable Verzinsung auf.
- In den **fixverzinslichen Zinsperioden** wird die Schuldverschreibung an definierten Zinszahlungstagen (Kuponterminen) zu einem im Vorhinein fix festgelegten Zinssatz verzinst. Der in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Kupon ist über die gesamte Laufzeit der Fixzinsperiode gleich. Falls die Berechnung von Zinsen für einen Zeitraum, der nicht an einem Zinszahlungstag endet, erforderlich ist, wird der Zinssatz auf jede festgelegte kleinste Stückelung (nicht das Gesamtnominale bzw. das Emissionsvolumen) angewendet, diese Summe mit dem anwendbaren Zinstagequotienten multipliziert und die resultierende Zahl auf einen Cent kaufmännisch gerundet.
- 6.3 Für die Zinsperiode mit variablem Kupon ist der für eine Zinsperiode jeweils zahlbare Zinssatz in den Endgültigen Bedingungen bestimmt. Der Zinssatz beträgt zumindest null, sodass eine Negativverzinsung ausgeschlossen ist. Die Zinsberechnung erfolgt anhand des in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Referenzzinssatzes. In den Endgültigen Bedingungen ist in Punkt A.16 (10) und (11) ein Mindestzinssatz (Floor) und ein Höchstzinssatz (Cap) festgelegt. Der anwendbare Zinssatz darf in keinem Falle unter diesem Mindestwert liegen und diesen Höchstwert übersteigen.
- Die Verzinsung erfolgt vom Verzinsungsbeginn an auf der Grundlage des ausstehenden Nennbetrages der Schuldverschreibung. Der Zinsenlauf endet mit Ablauf des Tages, der dem Zinszahlungstag und/oder dem Fälligkeitstag vorangeht. Die Zinsen sind im Nachhinein an dem/den Zinszahlungstag/-en eines jeden Jahres und am Fälligkeitstag zahlbar. Die erste Zinszahlung erfolgt an dem Zinszahlungstag, der als nächster auf den Verzinsungsbeginn folgt. Die Zinsen werden hinsichtlich jeder Zinsperiode, d. h. hinsichtlich des Zeitraums ab einschließlich des Tags des Verzinsungsbeginns bzw. des jeweils letzten Zinszahlungstags bis zu einschließlich des Tags, der dem ersten bzw. nächsten Zinszahlungstag unmittelbar vorangeht, berechnet, wobei die einzelnen Zinsperioden eine unterschiedliche Dauer aufweisen können.

6.5 **Referenzzinssatz** für die variable Verzinsung ist

- "EURIBOR®" (Euro Interbank Offered Rate), d. h. der für Termingelder (Termineinlagen, Festgeld) in Euro ermittelte Zwischenbanken-Zinssatz, dessen Quotierung durch repräsentative Banken (EURIBOR-Panel-Banken), die sich durch aktive Teilnahme am Euro-Geldmarkt auszeichnen, gebildet wird. Der EURIBOR ist ein Geldmarkt-Satz und dient als ein Indikator für die Refinanzierungskosten der Emittentin.
- 6.6 Als Art der Feststellung des Referenzzinssatzes ist in den Endgültigen Bedingungen eine **Bildschirmfeststellung** samt Angabe der maßgeblichen Bildschirmseite (z. B. Reuters Seite) festgelegt. Hierbei entspricht der Zinssatz für jede Zinsperiode entweder:

AT000B043369 - 33 - Serie 80

- (A) dem einzigen Angebotssatz, der auf der Bildschirmseite angezeigt wird, oder
- (B) wenn mehrere Angebotssätze auf der Bildschirmseite angezeigt werden, deren arithmetischem Mittel (wobei, falls erforderlich, auf die vierte Dezimalstelle gerundet und dabei 0,0005 aufgerundet wird) und, falls fünf oder mehr Angebotssätze aufscheinen, der höchste und der niedrigste außer Acht gelassen werden,

und zwar pro Jahr für den/die Referenzzinssatz/Referenzzinssätze, der/die auf der maßgeblichen Bildschirmseite um 11:00 Uhr, zu Brüsseler Ortszeit (MEZ), am maßgeblichen Zinsfestsetzungstag aufscheint bzw. aufscheinen, wie in Punkt A.16 (8) und (9) der Endgültigen Bedingungen angegeben.

Alle Feststellungen der Referenzzinssätze sowie, auf deren Grundlage, der Zinssätze erfolgen durch die Berechnungsstelle.

Für den Fall, dass die maßgebliche Bildschirmseite zum festgelegten Zinsfestsetzungstag und -zeitpunkt nicht verfügbar ist oder dass kein einziger Angebotssatz angezeigt wird, wird die Berechnungsstelle von vier renommierten Banken, welche im relevanten Zinsmarkt tätig sind, deren maßgebliche Angebotssätze für den relevanten Zinsfestsetzungstag anfordern und gilt Folgendes:

- (A) Wird lediglich ein Angebotssatz genannt, so ist dieser der Referenzzinssatz für die relevante Zinsperiode.
- (B) Werden mindestens zwei Angebotssätze genannt, so ist deren arithmetisches Mittel (erforderlichenfalls nach den internationalen Standards gerundet) der Referenzzinssatz für die relevante Zinsperiode, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Für den Fall, dass der Referenzzinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen ermittelt werden kann, ist der Referenzzinssatz für die relevante Zinsperiode der am letzten Geschäftstag vor dem Zinsfestsetzungstag auf der Bildschirmseite angezeigte Angebotssatz.

7 Bestimmungen für die Zinsberechnung und die Feststellung von Referenzzinssätzen und Basiswerten

7.1 Für die Zinsberechnung relevante Definitionen

In diesen Emissionsbedingungen und in den Endgültigen Bedingungen bezeichnet:

"Fälligkeitstag" den Tag, an dem die Schuldverschreibung zurückgezahlt wird. Er ist in Punkt A.8 der Endgültigen Bedingungen festgelegt. Siehe auch unten Punkt 7.3 (Geschäftstage-Konventionen).

AT000B043369 - 34 - Serie 80

"Geschäftstag" jeden Tag außer einem Samstag oder Sonntag, an dem TARGET2 geöffnet ist, sowie jeden Tag, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in einem oder in mehreren der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten zusätzlichen Geschäftszentren abwickeln, sowie jeden sonstigen Tag, der in den Endgültigen Bedingungen als Geschäftstag definiert ist.

"Kupontermin" oder "Zinszahlungstag" den Tag, an dem die Zinsen, vorbehaltlich einer späteren Wertstellung gemäß Punkt 10.2 dieser Emissionsbedingungen, tatsächlich ausbezahlt werden.

"TARGET2" das transeuropäische Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro ("Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System"). Dies ist ein Zahlungsverkehrsystem, das vom Eurosystem zur Abwicklung von Zahlungen in Echtzeit zur Verfügung gestellt wird, eine gemeinsame Plattform verwendet und am 19. November 2007 eingeführt wurde, oder ein entsprechendes Nachfolgesystem.

"Verzinsungsbeginn" den Tag, an dem die Verzinsung der Schuldverschreibungen beginnt. Dieser Tag ist in Punkt A.7 (3) der Endgültigen Bedingungen festgelegt.

"Zinsfestsetzungstag" den Tag, an welchem der Referenzzinssatz, der für die Bestimmung des für die jeweilige Zinsperiode anwendbaren Zinssatzes maßgeblich ist, zu ermitteln ist. Dieser Tag ist in Punkt A.16 (8) der Endgültigen Bedingungen festgelegt. Er kann vor, innerhalb oder auch nach der Zinsperiode liegen.

"Zinsperiode" die Zeit zwischen Verzinsungsbeginn/letztem Zinszahlungstag (einschließlich) und dem darauf folgenden Zinszahlungstag/Fälligkeitstag (ausschließlich). Wenn sich der Zinszahlungstag / der Fälligkeitstag entsprechend einer Geschäftstage-Konvention gemäß Punkt 7.3. dieser Emissionsbedingungen ändert, wird, je nach Angabe in den Endgültigen Bedingungen, auch die Zinsperiode entsprechend geändert oder bleibt unverändert. Die Zinsperioden einer Schuldverschreibung können eine unterschiedliche Dauer aufweisen.

"Zinszahlungstag" oder "Kupontermin" den Tag, an dem die Zinsen, vorbehaltlich einer späteren Wertstellung gemäß Punkt 10.2 dieser Emissionsbedingungen, tatsächlich ausbezahlt werden.

7.2 Zinstagequotient, Zinsperiode und Zinszahlung

- 7.2.1 Die Berechnung der auf die Schuldverschreibung zahlbaren Zinsen erfolgt durch Anwendung des in den Endgültigen Bedingungen (Punkt A.9) festgelegten Zinssatzes auf den Nennbetrag.
- 7.2.2 Der zur Berechnung von Zinsen für Perioden, die nicht einem vollen Kalenderjahr (1. 1. bis 31. 12.) entsprechen, anwendbare **Zinstagequotient** errechnet sich, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, nach der Methode

AT000B043369 - 35 - Serie 80

"30/360": Die Anzahl der Tage der Zinsperiode wird durch 360 geteilt und der Zinstagequotient mit folgender Formel berechnet:

$$ZINSTAGEQUOTIENT = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{(Y_1 - Y_1)}$$

360

wobei gilt:

"Y₁" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

 $_{\rm u}$ Y $_{\rm u}$ " ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der unmittelbar auf den letzten Tag der Zinsperiode folgende Tag fällt;

 $_{n}M_{1}$ " ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"M₂" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der unmittelbar auf den letzten Tag der Zinsperiode folgende Tag fällt;

"D₁" ist der erste Kalendertag der Zinsperiode, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, eine solche Zahl fällt auf den 31., in welchem Fall D₁ 30 wäre; und

" D_2 " ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, unmittelbar nach dem letzten Tag, der in die Zinsperiode fällt, es sei denn, eine solche Zahl fällt auf den 31. und D_1 ist größer als 29, in welchem Fall D_2 30 wäre.

- 7.2.3 Auf der Grundlage des Zinstagequotienten erfolgt die Berechnung des jeweiligen Zinsbetrages durch Multiplikation des in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Zinssatzes mit dem Zinstagequotienten und dem Nennbetrag oder, wenn Teiltilgungen erfolgt sind, auf den jeweils ausständigen Betrag. Die Zinsen werden für jede Zinsperiode berechnet, d. h. für den Zeitraum ab einschließlich des Tags des Verzinsungsbeginns bis zum Tag vor dem ersten Zinszahlungstag und sodann ab einschließlich des jeweils letzten Zinszahlungstags bis zum Tag vor dem nächsten Zinszahlungstag oder dem Fälligkeitstag. Die Zinsperioden können eine unterschiedliche Dauer aufweisen, insbesondere wenn die Zinszahlungstage auf das Ende eines Monats, eines Quartals oder eines Jahres fallen, der Verzinsungsbeginn hingegen nicht auf den Beginn einer solchen Periode fällt. Mit Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag vorangeht, endet die Verzinsungs.
- 7.2.4 Die **Bezahlung** der Zinsen erfolgt **im Nachhinein** am Zinszahlungstag nach Ablauf der jeweiligen Zinsperiode entsprechend Punkt 10 dieser Emissionsbedingungen.

AT000B043369 - 36 - Serie 80

7.3 Geschäftstag-Konventionen (Business Day Conventions)

Wenn maßgebliche Tage (z. B. Zinszahlungstag, Zinsfestsetzungstag, Berechnungstag, Beginn und Ende einer Zinsperiode/eines Beobachtungszeitraumes etc.) nicht auf einen Geschäftstag fallen, erfolgt eine Verschiebung nach der Konvention:

"Folgender-Geschäftstag" (Following Business Day Convention) derzufolge der betreffende Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben wird.

7.4 Feststellung und Mitteilung variabler und basiswertabhängiger Zinssätze

- 7.4.1 Die Berechnungsstelle wird unverzüglich nach jedem Zeitpunkt, an dem ein variabler oder ein an einen Basiswert gebundener Zinssatz zu ermitteln ist (Zinsfestsetzungstag; Wertermittlungstag), den Zinssatz auf Grundlage der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Berechnungsmethode ermitteln und den Betrag an Zinsen, der in Bezug auf jede festgelegte, kleinste Stückelung für die relevante Zinsperiode zahlbar ist, berechnen. Jeder Zinsbetrag wird berechnet, indem der Zinssatz auf eine festgelegte kleinste Stückelung (nicht das Gesamtnominale bzw. das Emissionsvolumen) angewendet wird, diese Summe mit dem anwendbaren Zinstagequotienten multipliziert und die resultierende Zahl auf den nächsten ganzen Cent kaufmännisch gerundet wird.
- 7.4.2 Die Ermittlung des Zinssatzes, die Quotierungen, die Entscheidungen der Berechnungsstelle und die Berechnung jedes Zinsbetrages durch die Berechnungsstelle sind (sofern kein offenkundiger Fehler vorliegt) endgültig und für alle Parteien **verbindlich**.
- 7.4.3 Die Emittentin wird veranlassen, dass der Zinssatz für jede Zinsperiode gemäß Punkt 14 dieser Emissionsbedingungen **veröffentlicht** und der Börse, an der die Schuldverschreibungen notieren, mitgeteilt wird, und zwar sobald wie möglich, aber in keinem Falle später als am vierten Geschäftstag nach der Ermittlung durch die Berechnungsstelle.

8 Tilgung und Entwertung der Globalurkunde

- 8.1 Die Schuldverschreibung ist zu dem in Punkt A.8 der Endgültigen Bedingungen genannten Fälligkeitstermin fällig (Endfälligkeit).
- 8.2 Soweit die Schuldverschreibung nicht zuvor zurückgezahlt oder angekauft und entwertet wurde, wird sie am Fälligkeitstag zu ihrem **Nennbetrag**, in Euro zurückgezahlt.
 - In jedem Fall garantiert die Emittentin die Rückzahlung zum Ende der Laufzeit zu einem Preis von mindestens 100 % des Nennwertes ("Kapitalgarantie").
- 8.3 Bei Schuldverschreibungen, bei denen die Tilgung auf einem Basiswert oder Körben von Basiswerten beruhen: nicht anwendbar

AT000B043369 - 37 - Serie 80

8.4 Bei Nullkupon-Schuldverschreibungen: nicht anwendbar

8.5 Der Tilgungsbetrag wird nur nach Einreichung der Globalurkunde oder der Teilglobalurkunden bei der Emittentin und bei Übereinstimmung mit den Registereintragungen der Emittentin ausgezahlt. Zurückgezahlte Schuldverschreibungen sind zu entwerten. Sie dürfen nicht wie-

der begeben oder wiederverkauft werden.

Bei Verwahrung der Wertpapiere durch die OeKB als Wertpapiersammelbank (CSD.Austria) erfolgt die Tilgung und Entwertung (Vernichtung) der Schuldverschreibungen gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CSD.Austria.

9 Marktstörung, Anpassungen und Sonderkündigung

9.1 Regeln für Marktstörungen

Wenn die Verzinsung und/oder eine über den Nennbetrag hinausgehende Tilgung der Schuldverschreibung von einem oder mehreren Basiswerten oder Körben von Basiswerten abhängt, können bei den relevanten Indizes (z. B. Aktienindizes, Rohstoffindizes, Inflationsindizes), Aktien, Währungskursen, Fondswerten und Zinssätzen Marktstörungen eintreten. In den Punkten A.16 (13) und/oder A.18 (5) und/oder A.22 (5) der Endgültigen Bedingungen können für diesen Fall besondere Regeln, insbesondere für die Anpassung des/der Basiswerte/-s und eine Sonderkündigung durch die Emittentin, festgelegt werden, die von diesen Emissionsbedingungen abweichen oder sie ergänzen, oder kann nur auf die in diesen Emissionsbedingungen unter Punkt 9.3 vorgesehenen Regeln, die bei Marktstörungen auf bestimmte Arten von Schuldverschreibungen Anwendung finden, verwiesen werden. Erfolgt kein solcher Verweis, gelten jedenfalls die Marktstörungsregeln in Punkt 9.2 dieser Emissionsbedingungen. In allen Fällen gehen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Marktstörungsregeln jenen in Punkt 9.2 und/oder 9.3 dieser Emissionsbedingungen vor.

9.2 Allgemeine Bestimmungen für Marktstörungen

nicht anwendbar

9.3 Besondere Bestimmungen für Marktstörungen

Die folgenden Bestimmungen gelten nur dann, wenn auf sie in den Endgültigen Bedingungen in Punkt A.16 (13) verwiesen wird.

9.3.1 Basiswert: Index oder Indexkorb: nicht anwendbar

9.3.2 Basiswert: eine Aktie oder mehrere Aktien: nicht anwendbar

9.3.3 Basiswert: eine Währung oder Körbe mehrerer Währungen: nicht anwendbar

AT000B043369 - 38 - Serie 80

9.3.4 Basiswert: Fonds oder Körbe von Fonds: nicht anwendbar

9.3.5 Basiswert: Zinssatz

Siehe Ausführungen zur Bildschirmfeststellung unter Punkt 6.6.

10 Zahlungen

10.1 Sämtliche Zahlungen erfolgen in der gemäß Punkt A.3 festgelegten Währung. Zahlstelle ist

die Emittentin.

10.2 Die Gutschrift der Zinsen, Tilgungsbeträge und sonstigen aus den Wertpapieren zu entrich-

tenden Zahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Schuldverschreibung depot-

führende Stelle. Die Gutschrift und Wertstellung von Zins- und Tilgungsbeträgen seitens der

Emittentin kann, wenn die Ermittlung und Berechnung des Betrages Zeit erfordert, bis spätes-

tens am dritten Geschäftstag nach dem jeweiligen Fälligkeitstermin erfolgen und tritt inso-

fern Stundung ein.

10.3 Jede Zahlung wird auf der betreffenden Sammelurkunde mit Unterscheidung zwischen einer

Zahlung von Kapital und einer Zahlung von Zinsen vermerkt.

10.4 Fällt der Fälligkeitstag einer Zins- oder Tilgungszahlung auf einen Tag, der kein Geschäfts-

tag ist, wird der Fälligkeitstag nach der oben (Punkt 7.3) definierten und in den Endgültigen

Bedingungen festgelegten Geschäftstag-Konvention verschoben. In diesem Fall hat der Anle-

ger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem angepassten Fälligkeitstag und ist nicht berechtigt,

weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verschiebung zu verlangen.

11 Hinterlegung bei Gericht

Die Emittentin kann fällige, aber nicht behobene Beträge auf Gefahr und Kosten der Inhaber

der Schuldverschreibung mit schuldbefreiender Wirkung bei dem für die Emittentin zuständi-

gen Gericht hinterlegen, auch wenn sich die Inhaber der Schuldverschreibung nicht in An-

nahmeverzug befinden. Im Fall der Hinterlegung verlieren die Berechtigten jeden Anspruch

aus der Schuldverschreibung gegen die Emittentin.

12 Verjährung

Ansprüche auf Zahlung von Kapital aus der Schuldverschreibungen verjähren nach Ablauf von

10 Jahren und Ansprüche auf Zinsen nach Ablauf von 3 Jahren ab dem jeweiligen Fälligkeits-

tag.

AT000B043369 - 39 - Serie 80

13 Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben

Alle mit der Tilgung und/oder der Zahlung von Zinsen anfallenden Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben sind vom Inhaber der Schuldverschreibung (Anleger; Gläubiger) zu tragen und zu bezahlen. Soweit die Emittentin oder die sonstige auszahlende Stelle gesetzlich zum Abzug von Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben von Zins- und/oder Tilgungszahlungen verpflichtet ist, wird an den Inhaber der Schuldverschreibung nur der nach dem Abzug verbleibende Betrag ausbezahlt. Informationen über Steuern werden in Abschnitt G des Basisprospektes gegeben. Die Endgültigen Bedingungen (Punkt B.8 der Endgültigen Bedingungen) können darüber hinaus weiterführende bzw. aktualisierte Informationen über Steuern enthalten.

14 Mitteilungen

- 14.1 Mitteilungen des **Anlegers** an die Emittentin sind schriftlich an die Emittentin zu richten.
- 14.2 Alle Bekanntmachungen der **Emittentin** über die Schuldverschreibung werden auf der Homepage der Emittentin (www.bankaustria.at)⁴ veröffentlicht. Einer besonderen Benachrichtigung
 der einzelnen Schuldverschreibungsinhaber (Gläubiger) bedarf es, unbeschadet der Regelung
 des Punkts 3.1 dieser Emissionsbedingungen, in keinem Fall. Zur Rechtswirksamkeit genügt
 stets die Bekanntmachung nach den obigen Bestimmungen.

Von dieser Bestimmung bleiben gesetzliche Verpflichtungen (z. B. nach dem KMG; dem BörseG) zur Veröffentlichung bestimmter Informationen auf anderen Wegen, z. B. im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, unberührt.

15 Abänderung der anwendbaren Bedingungen

15.1 Für den Fall, dass die Emittentin Änderungen dieser Emissionsbedingungen oder der Endgültigen Bedingungen für erforderlich erachtet, werden die Anleger von den beabsichtigten Änderungen gemäß Punkt 14 dieser Emissionsbedingungen verständigt und sind die Änderungen wirksam, wenn der Anleger diesen nicht binnen zwei Monaten widerspricht. Die Emittentin wird die Anleger in der Mitteilung auf diese Bedeutung einer Unterlassung des Widerspruchs sowie darauf, dass die Widerspruchsfrist zwei Monate beträgt, hinweisen. Diese Mitteilung erfolgt unbeschadet allfälliger Publizitätspflichten nach prospektrechtlichen Bestimmungen. Zinsen, Rückzahlungsbeträge und Fälligkeiten können auf diesem Weg nicht geändert werden, sondern ist dafür eine aktive Zustimmung des Anlegers erforderlich.

AT000B043369

- 40 - Serie 80

⁴ Angaben zum aktuellen Navigationspfad finden sich in der Einleitung zu Teil A der jeweils anwendbaren Endgültigen Bedingungen.

15.2 Sollte die Emittentin während der Dauer des aufrechten Angebotes dieser Schuldverschreibung von Umständen Kenntnis erlangen, die eine oder mehrere der in diesen Emissionsbedingungen oder in den zugehörenden Endgültigen Bedingungen enthaltene Angaben wesentlich verändert (z. B. Mitteilungen von Gesetzesänderungen), können diese Umstände von der Emittentin gemäß Punkt 14.2 bekannt gegeben und diesen Emissionsbedingungen ergänzend beigefügt werden. Diese Bestimmung findet ausschließlich auf Wissenserklärungen der Emittentin Anwendung. Sie begründet keine Pflicht der Emittentin zur Bekanntgabe und ergänzenden Beifügung zu den Emissionsbedingungen.

16 Erfüllungsort, anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 16.1 Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Anleger und der Emittentin gilt österreichisches Recht unter Ausschluss von Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts.
- 16.2 **Erfüllungsort** für Leistungen der Emittentin und Leistungen der Anleger ist Wien.
- Klagen eines Anlegers gegen die Emittentin sind beim sachlich zuständigen Gericht für den ersten Bezirk in Wien einzubringen. Ist der Anleger Verbraucher, tritt der hiermit vereinbarte Gerichtsstand gemäß § 14 Abs 3 KSchG neben etwaige nach dem Gesetz gegebene weitere Gerichtsstände, insbesondere neben den allgemeinen Gerichtsstand des Beklagten gemäß § 65 bis 75 JN bzw. der Niederlassung gemäß § 87 JN.

16.4 Für Klagen der Emittentin

- (A) **gegen einen Unternehmer** ist das sachlich zuständige Gericht für den ersten Bezirk in Wien ausschließlich zuständig,
- (B) **gegen einen Verbraucher** wird der allgemeine Gerichtsstand gemäß § 66 JN durch dessen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt bestimmt. Liegt dieser Gerichtsstand im Zeitpunkt der Zeichnung durch den Anleger in Österreich, bleibt er auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach der Zeichnung seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

AT000B043369 - 41 - Serie 80